

# Satzung

## des Schalmeien- und Kulturverein Dudweiler e.V. (S K V D)

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Schalmeien- und Kulturverein Dudweiler e.V.“ (SKVD) und hat seinen Sitz in Dudweiler.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein pflegt die Kultur des Volks- und Arbeiterliedes.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

1. regelmäßige Zusammenkünfte und Proben;
2. eigene Veranstaltungen;
3. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen anderer Organisationen soweit sie den Interessen des Vereins entsprechen

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Verein ist eine freie Vereinigung auf demokratischer Basis und ist unabhängig. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme in den Verein bedarf der schriftlichen Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein unterscheidet:

1. aktive (musikausübende) Mitglieder
2. inaktive (fördernde) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen. Stimmberechtigt in den Versammlungen sind alle Mitglieder. Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung richten.

Alle rechtmäßig aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet, den Zielen und dem Ansehen des Vereins zu dienen.

### Beitragspflicht

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung, im Bedarfsfalle von einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt.

### Wartungspflicht

Mitglieder, die Instrumente, Kleidung oder sonstige Gegenstände des Vereins in Benutzung haben, sind verpflichtet, diese sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Alle durch die Mitglieder selbst grob fahrlässig herbeigeführten Schäden sind auf eigene Kosten zu beheben. Bei Ausscheiden aus dem Verein, oder wenn der Vorstand aufgrund von Nachlässigkeit die Besitzberechtigung abspricht, sind die im Besitz befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Sachwalter des Vereins zurückzugeben.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt – mit schriftlicher ¼ -jährlicher Kündigung;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss.

Ausgeschlossen kann werden, wer

1. sich unehrenhaft beträgt;
2. den Verein verunglimpft oder schädigt;
3. den Vereinssatzungen bewusst zuwider handelt;
4. seiner Beitragspflicht nicht genügt.

Der Vorstand ist befugt, infrage kommende Mitglieder auszuschließen.

Den Ausgeschlossen wird der Beschluss schriftliche mitgeteilt. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss in einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## §7

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Dirigenten
- dem Geräte- und Notenwart
- drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder innerhalb von 14 Tagen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die jugendlichen Vereinsmitglieder unter 18 Jahren wählen einen Beisitzer mit beratender Stimme. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; lediglich dem Dirigenten kann nach besonderer Entscheidung des Vorstandes ein Entgelt zugebilligt werden. Zur Entscheidung des Vorstandes ist die Zustimmung der aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.

## §8

### Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
6. die Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder innerhalb 4 Wochen, wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich.

## §9

### Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §10

### Finanzierung des Vereins

Der Verein wird finanziert

1. durch Mitgliedsbeiträge
2. Einnahme aus Veranstaltungen
3. Förderungsbeiträgen

## §11

### Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Vertretungsberechtigt sind je 2 dieser Vorstandsmitglieder, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

## §12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss kann nicht herbeigeführt werden, solange noch 10 Mitglieder die Tätigkeit des Vereins aufrecht erhalten. Der Auflösungsbeschluss bedarf der  $\frac{4}{5}$  Mehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Die Verwendung und Aufteilung des Vereinsvermögens erfolgt gemäß Beschluss der Auflösungsversammlung.

## §13

### Bestätigung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1.10.1971 in Dudweiler einstimmig bestätigt.

Dudweiler, den 1.10.1971